

## Besondere Bedingung Nr. 8330 SOLL & HABEN - Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art. 16 (2) und Art. 17 (1) lit. f der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) gilt als Sachschaden auch ein Bruchschaden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie an den Rohren von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.